

aus den Mitgliedern des Präsidiums und den Vorsitzenden der Fraktionen. Ist der Fraktionsvorsitzende Mitglied des Präsidiums, so ist sein Stellvertreter Mitglied des Ältestenrates.

(2) Der Ältestenrat wird vom Präsidium einberufen.

(3) Den Vorsitz im Ältestenrat führt der Präsident der Volkskammer oder in dessen Vertretung der erste Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so vertritt ihn ein anderes Mitglied des Präsidiums nach freier Verständigung.

3. Der Ständige Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen

§ 17

(1) Zur Anleitung und Aufsicht gegenüber den örtlichen Volksvertretungen bildet die Volkskammer den Ständigen Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen.

(2) Die Zusammensetzung sowie der Tätigkeitsbereich des Ständigen Ausschusses für die örtlichen Volksvertretungen regelt sich nach dem Gesetz vom 17. Januar 1957 über die Rechte und Pflichten der Volkskammer gegenüber den örtlichen Volksvertretungen.

4. Die Ausschüsse

§ 18

(1) Die Volkskammer bildet folgende Ausschüsse:

- a) Verfassungsausschuß nach Art. 66 der Verfassung;
- b) Justizausschuß nach Art. 132 der Verfassung;
- c) Gnadenausschuß nach Art. 107 der Verfassung;
- d) Geschäftsausschuß nach Art. 57 I der Verfassung;
- e) Wahlprüfungsausschuß nach Art. 59 der Verfassung.

(2) Die Volkskammer bildet ferner die in Art. 60 der Verfassung festgelegten ständigen Ausschüsse:

- a) Ausschuß für Allgemeine Angelegenheiten;
- b) Ausschuß für Wirtschafts- und Finanzfragen;
- c) Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten.

§ 19

(1) Zur Unterstützung ihrer Tätigkeit bildet die Volkskammer aus ihrer Mitte Fachausschüsse. Die Fachausschüsse werden vom Präsidium der Volkskammer bestimmt.

(2) Es ist die besondere Aufgabe der Fachausschüsse, die Plenarsitzungen der Volkskammer durch gründliche Beratung der Beschluß Vorlagen vorzubereiten, durch ihre Beratungen und Vorschläge die Vorbereitung und Durchführung der Gesetze und Beschlüsse zu unterstützen sowie die Mitglieder des Ministerrates von den Vorschlägen, Beschwerden und Wünschen der Bevölkerung in Kenntnis zu setzen.